

BGer 5D_61/2020 vom 25. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bger_5D_61_2020

FR: TF 5D_61/2020 du 25 mars 2020

IT: TF 5D_61/2020 del 25 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid über den Erlass einer rechtskräftigen Gerichtskostenforderung von Fr. 6'000.--. Die Frage des Kostenerlasses ist bundesrechtlich geregelt, aber der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- ist nicht erreicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 2

Somit kann nur subsidiäre Verfassungsbeschwerde erhoben (Art. 113 BGG) und mit dieser bloss die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG).

E. 3

Zur Begründung wird einzig vorgebracht: "Wie Sie aus beiliegendem Deckblatt unserer Aufsichtsbeschwerde erkennen, bin ich in einem umfangreichen Schriftverkehr mit dem Obergericht eingebunden mit dem Ziel: Aufhebung der angefochtenen Entscheide, da diese laut unserer Rechtsauffassung keine Rechtswirksamkeit besitzen."

Damit werden keine verfassungsmässigen Rechte als verletzt angerufen und es wird auch inhaltlich nicht dargelegt, inwiefern solche verletzt sein sollen.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.